

Anlage 6.2

Stadt Mahlberg

Hochwasserschutz „Im Grün“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

Freiburg, den 25.08.2021

Entwurf



Anlage 6.2

Stadt Mahlberg, Hochwasserschutz „Im Grün“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung, Entwurf

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Eric Lippe

Bearbeitung:

M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Nothstein

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht 1

2. Rahmenbedingungen und Methodik..... 2

 2.1 Rechtliche Grundlagen..... 2

 2.2 Methodische Vorgehensweise..... 3

 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte 3

 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten 4

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet..... 6

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen 6

 4.1 Wirkfaktoren..... 6

 4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen 6

5. Relevanzprüfung..... 7

 5.1 Europäische Vogelarten 7

 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV 7

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten 9

 6.1 Bestandserfassung 9

 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände..... 9

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 10

 7.1 Reptilien 10

 7.1.1 Bestandserfassung..... 10

 7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände 11

8. Erforderliche Maßnahmen 12

 8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen 13

 8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) 13

9. Zusammenfassung 14

10. Quellenverzeichnis 15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes 1

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Im Zuge der Überarbeitung der Hochwassergefahrenkarte ergab sich eine neue Situation im Bereich des Stadtteils Orschweier. Ein Teil der östlichen Ortsrandbebauung sind nun als HQ100-Bereich ausgewiesen.

Mit dem Bau eines Hochwasserschutzdamms an der östlichen Ortsrandbebauung von Orschweier soll die HQ100-Ausweisung in der bebauten Ortslage von Orschweier entfallen.

Lage des Vorhabengebiets

Der geplante Hochwasserschutzdamm soll entlang des östlichen Ortsrandes von Orschweier verlaufen. Betroffen sind die Grundstücke 1721, 1784 und 2048.



Abb. 1: Lage des Vorhabengebietes

Untersuchungsgebiet

Neben dem Vorhabengebiet an sich wurden auch die angrenzenden Bereiche genauer betrachtet.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient,

unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Vorhabengebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 2 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtli-

nie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind (s. Kap. 4.2).

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Vorhabengebiet besteht, wurde am 04.09.2019 und am 23.07.2020 je eine Begehung des Vorhabengebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Trittrassen
- Ruderalvegetation
- mittelalte Bäume und Sträucher (Gebüsche und Hecke)
- Äcker

4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Wirkfaktoren

Darstellung des Vorhabens Der Vorhabensanlass wird in Kap. 1 beschrieben.
Um die bebauten Ortslage von Orschweier vor Überschwemmungen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis zu schützen ist der Bau eines Dammes erforderlich.

Der neue Damm hat eine Länge von ca. 300 m und eine Breite von ca. 6 m (inkl. Böschung).

Die Dammhöhe beträgt max. 1 m über Geländeoberfläche, Die Dammkrone ist 3 m breit.

Relevante Vorhabensbestandteile Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme Bodenabtrag und -auftrag
- Störreize durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Beseitigung von Vegetation
- Kollisionsrisiko durch Baufahrzeuge

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme / Teilversiegelung/- sowie Flächennutzung.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Auf dem Damm soll ein Fußweg angelegt werden, sodass hier zukünftig mehr Störungsreize durch menschliche Aktivitäten zu rechnen ist.

•

4.2 Frühzeitige Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die nachfolgende Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigung-

gen von Arten und Biotopen ergibt sich zur frühzeitigen Minimierung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials und aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG):

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Vorhabengebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Vorhabengebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, da das Fällen während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen V1 (s. Kap. 4.2) ausgeschlossen ist. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Vorhabengebiet sind verschiedene Gehölze vorhanden. Höhlen / Spalten konnten keine nachgewiesen werden, jedoch bestehen Nistkästen in Obstbäumen Gebäude sind durch die Planung nicht betroffen.

Aufgrund der vorhandenen Nistkästen und der strukturreichen Ortsrandlage bzw. Gartengrundstücke kann ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten (Höhlenbrüter) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Eine Untersuchung von Vogelarten wird erforderlich.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Vorhabengebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, z. B. für die der Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Vorhabengebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da

sich wenige Gehölze im Vorhabengebiet befinden, wurde eine Begehung des Vorhabengebietes durchgeführt, um potenzielle Quartiere festzustellen. Gebäude sind von der Planung nicht betroffen.

Im Rahmen der Begehung vom 04.09.2019 zeigte sich, dass es sich bei den betroffenen Bäumen um jüngere bis mittelalte Bäume handelt. Bei keinem Baum konnten Höhlen gefunden werden, die sich als Quartier und / oder Wochenstube eignen könnten. Die Bäume sind nicht linear angeordnet, sodass eine Funktion als Leitstruktur ausgeschlossen werden kann. Tagesverstecke (abgeplatzte Rinde,...) können jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Verlust dieser wenigen potenziellen Tagesverstecke durch Strukturen in der Umgebung ausgeglichen werden können.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Gebäudebestands für Fledermausarten ist nicht erforderlich.

Reptilien

Während der Begehung am 04.09.2019 konnte ein Vorkommen der Mauereidechse im Vorhabengebiet nachgewiesen werden.

→ Zur Bestandserhebung siehe Kapitel 6.1.

Amphibien

Im Vorhabengebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor. Bei den Äckern handelt es sich auch intensiv genutzte Äcker, sodass hier nicht von der Entwicklung von temporären Kleingewässern auszugehen ist.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Libellen

Im Vorhabensgebiet bestehen keine geeigneten Habitate für die artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Vorhabengebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Vorhabengebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

<i>Datengrundlage</i>	Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vögel wurden während der Zeit der Fortpflanzung und Jungenaufzucht am 23.07.2020 und am 04.09.2020 je eine Begehung durchgeführt.
<i>Ergebnisse der Erfassung</i>	<p>Es konnten im Plangebiet zwei artenschutzrechtlich relevante Arten festgestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Haussperling tritt als Nahrungsgast in der Vorhabensfläche auf. Seine Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden sich in den Siedlungsgärten (außerhalb der Vorhabensfläche) • Der Feldsperling, welcher in einem Brutkasten in einem Kirschbaum im Vorhabensbereich (Gartenerweiterungsfläche südlich der Bachstraße) brütet.

6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Haussperling

<i>Kurzdarstellung der betroffenen Art</i>	<p>Beim Haussperling handelt es sich um eine oft in Siedlungsbereichen brütende Vogelart, die in Nischen und Höhlen an Gebäuden Nester baut. Er tritt häufig in Kolonien auf und kann bis zu vier Mal im Jahr brüten. Sein Bestand ist rückläufig aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten (Gebäudesanierungen) und fehlender Nahrungsgrundlagen im Siedlungsbereich (zunehmende Verwendung von Herbiziden) für die Jungenaufzucht und zur Überwinterung (Die Vögel Baden-Württembergs - Singvögel 1).</p> <p>Der Haussperling konnte als Nahrungsgast im Eingriffsbereich, häufiger aber in dessen Umgebung beobachtet werden.</p>
<i>Artrelevante Vermeidungsmaßnahme</i>	V1: Beschränkung des Zeitraums für Gehölzbeseitigung (s. Kap. 8.1)
<i>Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</i>	Die Tötung und Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Außerhalb der Fortpflanzungszeit verhindert das natürliche Fluchtverhalten der Tiere, dass Individuen zu Schaden kommen.
<i>Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</i>	Der Haussperling gilt als typischer Kulturfolger und sehr störungstolerante Art. Er ist im Eingriffsbereich nur als Nahrungsgast gesichtet worden. Von einer erheblichen Störung, in dem Sinne, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Art verschlechtert, kann nicht ausgegangen werden.
<i>Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</i>	Da der Haussperling lediglich als Nahrungsgast gesichtet wurde, werden durch den Eingriff keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört.
<i>Fazit</i>	Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V1 vermieden werden.

Feldsperling

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Auch beim Feldsperling handelt es sich um eine z.T. in Siedlungsbereichen brütende Vogelart, die in natürlichen Baumhöhlen, Nischen und (Halb-)Höhlen an Gebäuden und in Nistkästen Nester baut. Der Feldsperling konnte als Brutvogel im Eingriffsbereich beobachtet werden. Er brütete in einem Nistkasten, der an einem Kirschbaum aufgehängt ist.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahme

V1: Beschränkung des Rodungszeitraums (s. Kap. 8.1)

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Tötung und Verletzung von Individuen durch das Vorhaben kann durch die Vermeidungsmaßnahme V1 ausgeschlossen werden. Außerhalb der Fortpflanzungszeit verhindert das natürliche Fluchtverhalten der Tiere, dass Individuen zu Schaden kommen.

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Feldsperling gilt als mäßig störungstolerante Art. Er ist im Eingriffsbereich als Brutvogel beobachtet worden.

Aufgrund der nur temporären Dauer des Eingriffs und der Störungstoleranz des Feldsperlings kann nicht von einer erheblichen Störung, in dem Sinne, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern wird, ausgegangen werden.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Der Feldsperling brütet in einem Brutkasten in einer Kirsche in der Vorhabensfläche. Dieser Brutkasten stellt eine Fortpflanzungsstätte - und zusammen mit dem Baum eine Ruhestätte für ein Feldsperling-Brutpaar dar.

Durch die Maßnahme CEF 1 (Auf- bzw. Umhängen von Brutkästen, (s. Kap 8.) wird ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

Fazit

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann bei Durchführung der Vermeidungsmaßnahme V1 und die frühzeitige Ausgleichsmaßnahme CEF 1 vermieden werden.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Es fanden zwei Erfassungen (04.09.2019 und 23.07.2020) der Reptilien bei jeweils geeigneter Witterung (strahlungsreiche Tage mit Temperaturen über 15°C, überwiegend windstill) statt.

Ergebnisse der Erfassung

Bei der ersten Begehung wurden 14 juvenile Mauereidechsen an Mauern und Randstrukturen in der südlichen Hälfte des Vorhabensgebiets und dessen Umgebung nachgewiesen werden. Bei der zweiten Begehung wurden zwei adulte und drei juvenile Tiere gesichtet. Die Mauern, auf denen die Jungtiere gefunden wurden, dienen als Sonnenplätze. Es ist davon auszugehen, dass sich der Kernlebensraum der Eidechsen inklusive Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den westlich an das Vorhabensgebiet anschließenden Gärten befinden.

Vor allem der südlichste Abschnitt des Vorhabengebiets, bei welchem es sich um einen intensiv genutzten Acker handelt, ist als Habitat ungeeignet.

Nördlich davon (nahe südlich der Bachstraße) wird durch das Vorhaben in Erweiterungsflächen der Hausgärten (v.a. Trittrassen) und in den Randbereich eines Spielplatzes eingegriffen. Hier ist in den meisten Bereichen von einer geringen Habitateignung für die Eidechsen auszugehen. Es handelt sich größtenteils um den Biotoptyp Trittrassen. Ein Nachweis von zwei juvenilen Tieren in diesen Bereichen ist damit zu erklären, dass die Jungtiere ihre Umgebung auf geeignete Habitate absuchten.

In einem Bereich von ca. 150 m² konnten jedoch ca. 70 Erdlöcher gefunden werden, welche ggf. ehemals durch Mäuse angelegt und genutzt wurden und jetzt von Eidechsen genutzt werden könnten.

Nördlich der Bachstraße bestehen im Vorhabensbereich Ackerflächen. Im diesem Nordteil wurden an beiden Begehungsterminen keine Eidechsen gesichtet. Ein (kurzfristiger) Aufenthalt in den jungen Ruderalfluren kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden.

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

*Kurzdarstellung
der betroffenen Art*

Mauereidechsen benötigen die Möglichkeit zur Thermoregulation und somit möglichst hohe Temperaturgradienten auf kleinem Raum. Des Weiteren sind ein ausreichendes Vorkommen von Beutetieren, Versteckmöglichkeiten, geeignete Eiablageplätze sowie trockene und gut isolierte Winterquartiere essentielle Anforderungen an ihren Lebensraum. Mauereidechsen treten im südlichen Abschnitt des Bauvorhabens auf (südlich der Bachstraße). Dort im südlichen Teilbereich knapp außerhalb der Vorhabensfläche (Mauern) im nördlichen Teilbereich auf Trittrassenflächen in der Vorhabensfläche.

Vermeidung

Während der Bauphase muss verhindert werden, dass sich Tiere in den Eingriffsbereichen aufhalten bzw. einwandern.

*Artrelevante
Vermeidungsmaßnahmen*

Damit ein Vorkommen bzw. ein Einwandern der Tiere in die Eingriffsbereiche verhindert wird, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

V2: Errichten eines Reptilienzaun im Bereich des südlichen Bauabschnitts bis Ende Februar vor Ende des Winterschlafs der Mauereidechse.

V3: Beginn der Baumaßnahme erst nach dem Winterschlaf der Mauereidechsen, also ab April.

V4: Vor dem Beginn der Baumaßnahme müssen im Eingriffsbereich ggf. vorhandene Tiere abgefangen und umgesetzt werden.

V5: Ökologische Baubegleitung.

*Tötungs- / Verletzungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG*

Da Nachweise von Mauereidechsen teilweise in Bereichen erfolgten, in denen der neue Damm verlaufen soll, entsteht für diese Individuen durch die Baumaßnahmen eine erhöhte Gefahr der Tötung bzw. Verletzung. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes sicher zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen (s. V2 bis V5).

Störungsverbot
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten (bezüglich der Mauereidechse sind Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit relevant) und meint unmittelbare Handlungen, durch welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und / oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Im vorliegenden Fall kann es während der Bauphase durch die Bautätigkeiten und menschliche Anwesenheit zu Beunruhigungen und Scheuchwirkungen und damit zu einer Störung von Mauereidechsen kommen. Diese Störungen sind jedoch unerheblich, weil nur einzelne Tiere und damit ein sehr kleiner Teil der lokalen Population betroffen ist. Vergrämen oder Abfangen stellen keine erheblichen Störungen dar, weil sie außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten erfolgen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Vorhabenbedingt könnten einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Anlage des Damms zerstört werden. Dies betrifft den nördlichen Teil des südlichen Abschnitts. Es handelt sich jedoch nur um einen temporären Wegfall und lediglich um kleinflächige Bereiche, die nur einen Teil der Lebensstätte der Mauereidechsen darstellen.

Die temporären Verluste der Fortpflanzungs- und Lebensstätten werden durch die Maßnahme CEF 2 temporär kompensiert. Vor Beginn der Bauzeit wird auf dem Flurstück 1776, das sich in ca. 20 m Entfernung östlich der Vorhabensfläche befindet, eine Zwischenhalterungsfläche angelegt. Hierzu wird auf dem Grundstück eine ca. 600 m² große Fläche mit einem Eidechsenzaun umzäunt. Danach werden die Eidechsen aus dem Eingriffsbereich abgefangen (V2 bis V4) und auf die Zwischenhalterungsfläche gebracht. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme bestehen auf dem Damm mit seinen Extensivwiesen-Böschungen und seinem Schotterweg höherwertigere und großflächigere Fortpflanzungs- und Lebensstätten als vor der Baumaßnahme.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V2, V3, V4 und V5 gemäß den fachlichen Vorgaben sowie der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme CEF 2 kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Durch die Anlage von lückigem Magerrasen auf Schottersubstrat und Magerwiesen in den Böschungsbereichen sowie der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland kann davon ausgegangen werden, dass mit der Fertigstellung des Dammbaus die Habitateignung und –fläche zunimmt.

8. Erforderliche Maßnahmen

Um eine Tötung artenschutzrechtlich relevanter Arten auszuschließen, und den Fortbestand von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten sind Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für den Feldsperling und die Mauereidechse notwendig.

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

V1: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden.

V2: Vor dem Beginn der Baumaßnahme und vor dem Ende der Winterruhe ist bis Ende Februar ein Reptilienzaun im Bereich des südlichen Bauabschnitts zu errichten. Dieser Zaun ist bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme regelmäßig zu kontrollieren und in standzuhalten.

V3: Mit der Baumaßnahme darf erst nach dem Winterschlaf der Mauereidechsen, also ab April, begonnen werden.

V4: Vor dem Beginn der Baumaßnahme ist eine Kontrollbegehung bei geeigneter Witterung zur Überprüfung auf verbleibende Mauereidechsen im Eingriffsbereich durchzuführen. Gegebenenfalls vorhandene Tiere müssen abgefangen und umgesetzt werden.

V5: Ökologische Baubegleitung. Während der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V4 sowie während der Bauphase ist eine ökologisch Baubegleitung hinzuzuziehen.

8.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

CEF 1 Brutkästen und Baumpflanzung für den Feldsperling

- Entwicklung einer Streuobstwiese und Aufhängen von Brutkästen. Die Brutkästen im Vorhabensbereich (ein als Brutplatz genutzter Brutkasten im Kirschbaum sowie mindestens ein weiterer im benachbarten Baum) müssen außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) abgehängt und in direktem räumlichen Zusammenhang wieder aufgehängt werden. Zusätzlich ist ein weiterer geeigneter Kasten (bevorzugt Holzbetonkasten) im genannten räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die genannten Kästen werden zunächst auf dem direkt angrenzenden Spielplatz (Flst. 2043) an den vorhandenen Bäumen angebracht (s. Anhang 5 zum LBP). Nach der Fertigstellung der Maßnahmenfläche CEF 1 (gemeindeeigenes Flurstück 461 auf der Gem. Mahlberg mit einer Größe von 2.196 m²) und einer entsprechenden Entwicklung der gepflanzten Bäume, werden die Kästen auf diese Streuobstfläche umgehängt. Dort wird auf einer aktuell als Acker genutzten Fläche eine Streuobstwiese angelegt. Durch diese Maßnahmen wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte frühzeitig ausgeglichen. Die Fläche befindet sich in ca. 250 m Entfernung zum Eingriffsbereich, sodass die Lebensstättenfunktion wird im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

CEF 2 Eidechsen- Zwischenhalterungsfläche

- Vor Baubeginn werden im westlichen Randbereich der Vorhabensfläche temporär Lebensstätten (Zwischenhalterungsfläche) eingerichtet. Hierzu wird auf dem Grundstück eine ca. 600 m² große Fläche mit einem Eidechsenzaun umzäunt. Danach werden die Eidechsen aus dem Eingriffsbereich abgefangen (V2 bis V4) und auf die Zwischenhalterungsfläche gebracht. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme bestehen auf dem Damm mit seinen Extensivwiesen-Böschungen und dem Schotterweg höherwertigere und großflächigere Fortpflanzungs- und Lebensstätten als vor der Baumaßnahme.

9. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	<p>Um mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen und vermeiden zu können, die beim Bau eines Hochwasserschutzdamms am Ostrand von Orschweier und dem damit einhergehenden Eingriff entstehen können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erstellt.</p> <p>Für folgende planungsrelevante Arten und Artengruppen wurden Bestandserfassungen durchgeführt, weil ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vögel und Reptilien <p>Für andere Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie konnte ein Vorkommen und damit eine vorhabenbedingte Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.</p>
<i>Ergebnis der Bestandserfassungen</i>	<p>Bei der Bestandserhebung wurden zwei planungsrelevante Vogelarten erfasst. Dabei handelt es sich um den Haussperling als Nahrungsgast und den Feldsperling als Brutvogel.</p> <p>Daneben wurden im Süden des Eingriffsbereichs Mauereidechsen nachgewiesen.</p>
<i>Artenschutzrechtlich gebotene Maßnahmen</i>	<p>Um ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu verhindern sind insgesamt fünf Vermeidungsmaßnahmen und zwei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 8.) erforderlich.</p>
<i>Fazit</i>	<p>Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG) insbesondere die Beschädigung der Ruhe- und von Fortpflanzungsstätten kann durch Vermeidungs- und frühzeitige Ausgleichsmaßnahmen (CEF) mit guten Erfolgsaussichten vermieden werden. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.</p>

Freiburg, den 25.08.2021
 Alexandra Nothstein M.Sc Umweltwissenschaften
 Eric Lippe Dipl. Ing. Landschaftsplanung

10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16 Februar 2015 (BGBl. I S. 258, 896), in Kraft getreten am 25.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI.EG Nr. L 103/1 vom 25.4.1979) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI.EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI: EG Nr. L 363, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Anhang Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.
- Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.
- Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.
- Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für

die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Anhang Fotodokumentation

Foto 1: Bereich südlich der Bachstraße. Hier dominiert eine Ruderalvegetation.



Foto 2: 2 Obstbäume, die bei Umsetzung gefällt werden müssen.



*Foto 3: Kinderspielplatz.,
welcher kleinflächig dem
Damm weichen müsste.*



*Foto 4: Gartenbereich im
südlichen Vorhabengebiet*



Foto 5: Südlichster Bereich des Vorhabengebiets. An den Mauern rechts im Bild wurden während der Übersichtsbegehung mehrere juvenile Mauereidechsen gefunden.



Foto 6: Mehrere juvenile Mauereidechsen auf der Mauer (südlicher Abschnitt knapp westlich außerhalb Vorhabengebiet)



*Foto 7: Juvenile Mauerei-
dechse*

